

Antrag 2: Überarbeitung der Spielordnung

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>Teil 1:</p> <p>§23 Spielleiter</p> <p>Die Spiele der Mannschaftsmeisterschaft werden von durch den Verbandstag zu wählenden Spielleitern (Verbandssportwart bzw. Spielleiter) geleitet. Der Spielleiter ist dem Spielausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der Punktspiele verantwortlich. Gegen Verstöße irgendwelcher Art hat er die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Der Spielleiter überwacht die Einhaltung der vom Spielausschuss herausgebrachten Termine. Er führt über die Spiele seiner Klasse eine Tabelle</p> <p>Teil 2:</p> <p>§ 21 Spielbericht</p> <p>...“Protestabsichten einer Mannschaft sind sofort auf dem Spielbericht zu vermerken und im Online-MeldeSystem unter Kommentar zu melden. Dieser Vermerk löst kein Protestverfahren aus, verpflichtet aber den Spielleiter bei Verstößen gegen die SpO gem. §§ 42 und 43 tätig zu werden. Die beteiligten Mannschaften sind von den Maßnahmen umgehend zu unterrichten.“</p> <p>Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben.</p>	<p>§23 Spielleiter</p> <p>Die Spiele der Mannschaftsmeisterschaft werden von durch den Verbandstag zu wählenden Spielleitern (Verbandssportwart bzw. Spielleiter) geleitet. Der Spielleiter ist dem Spielausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der Punktspiele verantwortlich. Gegen Verstöße irgendwelcher Art hat er die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Der Spielleiter überwacht die Einhaltung der vom Spielausschuss herausgebrachten Termine.</p> <p>§ 14 Protest</p> <p>14.1. Bei Protesten gegen die Mannschaftsaufstellung und gegen die Spielberechtigung von Spielern ist unter Protestvorbehalt zu spielen. Ausgenommen sind hiervon Verstöße gegen die Bespielbarkeit der Halle.</p> <p>14.2. Bei Protesten gegen die Reihenfolge der Spiele muss unter Protestvorbehalt gespielt werden.</p> <p>14.3. Ohne einen schriftlichen Vermerk auf dem Spielbericht werden spätere Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Instanzen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten. Der schriftliche Vermerk ist zusätzlich im Onlinemeldesystem unter Kommentar einzutragen.</p> <p>14.4. Gegen die Entscheidung des Staffelleiters ist ein Protest beim Spielausschuss zulässig, welcher spätestens 3 Tage (Eingang) nach Zustellung schriftlich (E-Mail möglich) eingelegt sein muss.</p>

Teil 3:

**§16 Meldung zu den
Mannschaftsmeisterschaften**

Die Mannschaftsmeisterschaft wird vom SpA jährlich vor der Spielsaison ausgeschrieben. Die Vereine melden die teilnehmenden Mannschaften und deren Aufstellung über das Online-Meldesystem des BVRP.

Mit der Meldung sind zu melden:

1. Eine gültige Vereinsrangliste nach Spielstärke.

2. Die Stammspieler für alle Mannschaften.

Die festgesetzten Startgebühren werden mit der Meldung fällig.

Teil 4:

§ 18 Zusammensetzung der Mannschaft und Wertung der Spiele

„Stärke, Zusammensetzung, Spielberechtigung, Mannschaftsaufstellung sowie Wertung der Spiele richten sich nach der **DBV-Bundesliga-Ordnung (BLO)** soweit in der BVRP-SpO keine Regelung getroffen wurde.

In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen des BVRP, ausgenommen die Fälle, in denen der DBV eine auch für die Landesverbände verbindliche Regelung vorgeschrieben hat.

Die Aufstellungen der Mannschaften werden unmittelbar vor Spielbeginn zwischen den Mannschaftsführern ausgetauscht. Sie können für dieses Spiel nicht mehr verändert werden, außer wenn Spieler aufrücken müssen.

14.5. Bei einem ordnungsgemäßen Protest haben die zuständigen Gremien eine Entscheidung innerhalb von 2 Wochen zu fällen und diese unverzüglich zu veröffentlichen.

14.6. Etwaige Einigungen zwischen den Mannschaftsführern die dem Regelwerk entgegenlaufen, müssen entweder schriftlich auf dem Spielbericht festgehalten werden, oder im Vorfeld mit dem zuständigen Staffelleiter abgesprochen sein.

**§16 Meldung zu den
Mannschaftsmeisterschaften**

Die Mannschaftsmeisterschaft wird vom SpA jährlich vor der Spielsaison ausgeschrieben. Die Vereine melden die teilnehmenden Mannschaften und deren Aufstellung über das Online-Melde-System des BVRP.

Mit der Meldung sind zu melden:

1. Die Anzahl der vom Verein am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften

2. Die Vereinsrangliste nach Spielstärke

3. Die Stammspieler der Mannschaften, inklusive Mannschaftsführer und Hallenanschriften

4. Die Doppelrangliste

§ 18 Zusammensetzung der Mannschaft und Wertung der Spiele

„Stärke, Zusammensetzung, Spielberechtigung, Mannschaftsaufstellung sowie Wertung der Spiele richten sich nach der **Ordnung der Gruppe Mitte**, soweit in der BVRP-SpO keine Regelung getroffen wurde.

In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen des BVRP, ausgenommen die Fälle, in denen der DBV eine auch für die Landesverbände verbindliche Regelung vorgeschrieben hat.

Die Aufstellungen der Mannschaften werden unmittelbar vor Spielbeginn zwischen den Mannschaftsführern ausgetauscht. Sie können für dieses Spiel nicht mehr verändert werden, außer wenn Spieler aufrücken müssen.

Die Wertung der Spiele erfolgt so, wie sie in der **Gruppe Mitte festgelegt ist.**“.....

Die Wertung der Spiele erfolgt so, wie sie in der BLO festgelegt ist. Abweichend von der Spielordnung des DBV: Die Addition der Endsumme der Spielpunktzahl ist nicht erforderlich. Sollten nach Ablauf der Saison zwei Mannschaften exakt die gleiche Punktzahl und den gleichen Stand nach Sätzen aufweisen, wird ein Entscheidungsspiel ausgetragen, wobei dann die Spielpunkte, soweit es nötig ist, mitentscheidend sind. „...“

Teil 5:

§ 17 Staffeleinteilung, Auf- und Abstiegsregelung

(1) Gespielt wird in Hin- und Rückrunde in folgenden Klassen, unterteilt in Staffeln: 11-1 Rheinessen-Pfalz-Liga, 1 Staffel; 11-2 Verbandsliga, 2 Staffeln; 11-3 Bezirksoberliga, 11-4 Bezirksliga und 11-5 Kreisliga in 3 oder mehr Staffeln. Die Klasseneinteilung wird unabhängig von Bezirken, sondern in Abhängigkeit von Fahrwegen und Fahrzeiten vorgenommen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gesamtfahrwege und/oder -fahrzeiten der internen Staffeln innerhalb einer Klasse möglichst minimal und vergleichbar sind. Bei zu wenig Mannschaftsmeldungen kann von der gewünschten Staffelanahl abgewichen werden.

Teil 6:

§ 17 Staffeleinteilung, Auf- und Abstiegsregelung

(1) Gespielt wird in Hin- und Rückrunde in folgenden Klassen, unterteilt in Staffeln: 11-1 Rheinessen-Pfalz-Liga, 1 Staffel; 11-2 Verbandsliga, 2 Staffeln; 11-3 Bezirksoberliga **2 oder mehr**, 11-4 Bezirksliga und 11-5 Kreisliga in 3 oder mehr Staffeln. Die Klasseneinteilung wird unabhängig von Bezirken, sondern in Abhängigkeit von Fahrwegen und Fahrzeiten vorgenommen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gesamtfahrwege und/oder -fahrzeiten der internen Staffeln innerhalb einer Klasse möglichst minimal und vergleichbar sind. **Bei zu wenig Mannschaftsmeldungen kann von der gewünschten Staffelanahl abgewichen werden.**

Einfügen eines Inhaltsverzeichnisses

Begründung: Verschiedene Änderungen, die sich durch Neuerungen wie NuLiga und technischen Fortschritt ergeben. Teilweise auch Anpassungen, da bestimmte Paragraphen zu unverständliche geschrieben sind oder auch auf die falschen Ordnungen verweisen:

1. Wegfall des „Führens einer Tabelle“
Nicht mehr zeitgemäß, da heutzutage alles über Online-Meldesysteme wie NuLiga funktioniert.
2. Einführung eines Paragraphen für Proteste und Streichung in §21:
Der Ablauf wie ein Protest zu erfolgen hat und genau geregelt ist, war für die Vereine sehr schwer nachzuvollziehen und nirgendwo exakt ausformuliert. Dies soll mit diesem Paragraphen behoben werden.
3. Ergänzung nötiger Daten:

In den Online-Meldesystemen müssen mittlerweile mehr Daten angegeben werden um einen weitgehend automatisierten Spielbetrieb zu gewährleisten.

4. Anpassung an die Gruppe Mitte:
Hier sollte einfach die nächsthöhere Ordnung verwiesen werden, wenn dort keine Regelung vorhanden ist, greift dann die Bundesligaordnung.
5. Änderung möglicher Staffelformen:
Es wird versucht das pyramidenförmige Staffelsystem mit breiter Basis zu erhalten. Es muss allerdings bei zu wenig Mannschaftsmeldungen die Möglichkeit geben dennoch eine sinnvolle Gruppeneinteilung zu gewährleisten.
6. Erstellung eines Inhaltsverzeichnisses:
Ein Inhaltsverzeichnis erleichtert deutlich die Suche nach dem gesuchten Absatz.